

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten am 18.07.2022

im Holbeinsaal des Alten Stadttheaters

Anwesend:

Vorsitzende

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter,
Elisabeth

Schriftführerin

Augstein, Alisa

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Breitenhuber, Richard

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadträtin Pröll, Christina

abwesend ab Prot.-Nr. 36

abwesend ab Prot.-Nr. 37

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadträtin Böhm, Rebecca

Stadtrat Pfaller, Fred

anwesend ab Prot.-Nr. 33

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadträtin Reuter, Susanne

Stadträtin Zink, Simone

anwesend ab Prot.-Nr. 33

abwesend ab Prot.-Nr. 36

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Lina, Adalbert

anwesend ab Prot.-Nr. 33

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

abwesend ab Prot.-Nr. 36

Referenten

Leitung Zentrale Angelegenheiten Spreng,
Andreas

Verwaltung

Leiter der Touristinformation Eichstätt Bender,
Lars

Fürsich, Annette

Standortbeauftragte Michel, Beate

Beginn: 17:31 Uhr

Ende: 20:11 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vom 16.05.2022
2. Tätigkeitsbericht des historischen Vereins als Betreiber der städtischen Kunst- und Kulturgutstelle
3. Altes Stadttheater Eichstätt;
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021
4. Neufassung Kulturförderrichtlinien
5. Anpassung der Richtlinien für Innenstadt- und Existenzgründerförderung
6. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 32 Vorlage (2022/209)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vom 16.05.2022

Beschluss:

Der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 16.05.2022 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 9

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 33 Vorlage (2022/208)

Betreff: Tätigkeitsbericht des historischen Vereins als Betreiber der städtischen Kunst- und Kulturgutstelle

Niederschrift:

Aufgrund einer Erkrankung von Herrn Albert Günther wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten verschoben.

Anwesend: 9

Protokoll-Nr. 34 Vorlage (2022/169)

Betreff: Altes Stadttheater Eichstätt;
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021

Vorgang:

Anhand einer PowerPoint-Präsentation wird der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021 vorgestellt.

Anwesend: 12

Protokoll-Nr. 35 Vorlage (2022/202)

Betreff: Neufassung Kulturförderrichtlinien

Vorgang:

Im Rahmen der Masterarbeit „Kulturentwicklungsplan Eichstätt – Optionen für ein Kulturprofil“ von Lukas Hanauska wurden auch die aktuell gültigen Kulturförderrichtlinien einer kritischen Überprüfung unterzogen und die Ergebnisse der verschiedenen Befragungen mit einbezogen. Die daraus resultierenden Vorschläge zur Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien wurden in der Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vom 14. 02.2022 von Herrn Hanauska vorgestellt.

Der Entwurf einer Neufassung wurden in der Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vom 11.04.2022 beraten und diskutiert. Nach eingehender Diskussion innerhalb der Verwaltung und mit den beiden Kulturbefauftragten des Stadtrats wurde der von Lukas Hanauska entwickelte Entwurf nochmals überarbeitet. Folgende Zielsetzungen sollten dabei erreicht werden:

- 1) Bürokratieabbau durch eine neu eingeführte Bagatellgrenze. Bei Anträgen mit einem Förderbedarf innerhalb der Bagatellgrenze genügt ein formloser Antrag.
- 2) Obwohl es nach wie vor eine klare Regelung des Fördersatzes braucht, um nicht willkürlich zu handeln, diese aber hinderlich für kleinere Veranstalter ist, kann mit Hilfe der Bagatellgrenze für diese bei Bedarf eine höhere Förderung gewährt werden.

- 3) Klare Ansprechpartnerin und Zuständigkeit bei der Stadt Eichstätt, Abteilung 1, SG Tourismus, Kultur und Standortmanagement in Person von Frau Annette Fürsich.
- 4) Beschleunigung der Entscheidungsprozesse durch die Verlagerung der Befugnis auf den Oberbürgermeister und die Bewilligungsstelle in der Verwaltung, als Konsequenz der vom Stadtrat bewilligten Geschäftsordnung vom 27.11.2020.
- 5) Einbindung der Kulturbeauftragten des Stadtrats bei allen Anträgen über der Bagatellgrenze.

Die Inhalte wurden logischer strukturiert und den richtigen Abschnitten zugeordnet. Die Benennung der Abschnitte ist jetzt passender und verständlicher gewählt. Dem neuen Entwurf wurde eine Präambel vorangestellt, in der sich die Stadt Eichstätt eindeutig als Kulturstadt definiert und in welcher gleich zu Beginn die Ziele der Kulturförderung benannt sind.

Die Neufassung der Kulturförderrichtlinien und die bisher gültige Version liegen dieser Sitzungsvorlage bei.

Niederschrift:

Stadratsmitglied Alberter wünscht eine regelmäßige (halbjährliche) Berichtserstattung und bittet dies in die Neufassung der Kulturförderrichtlinien mit aufzunehmen.

Die Anregungen des Gremiums bzgl. der Neufassung der Kulturförderrichtlinien werden von Herrn Lars Bender (Leiter Touristinfo) zur Kenntnis genommen und nochmals überarbeitet.

Beschluss:

Der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten befürwortet die Neufassung der Kulturförderrichtlinien und empfiehlt dem Stadtrat, diese mit Wirkung zum 01. Oktober 2022 in Kraft zu setzen. Die vorläufigen Kulturförderrichtlinien, gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.01.2018, verlieren ebenfalls mit Wirkung zum 01. Oktober 2022 ihre Gültigkeit.

Anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 10

NEIN-Stimmen: 2

Protokoll-Nr. 36 Vorlage (2022/210)

Betreff: Anpassung der Richtlinien für Innenstadt- und Existenzgründerförderung

Vorgang:

Gemäß den seit 01.01.2020 gültigen **Richtlinien zur Innenstadtförderung** fördert die Stadt Eichstätt Gastronomie-, Dienstleistungs- sowie Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt Eichstätts (Zentraler Versorgungsbereich zzgl. der Innenstadtergänzung (Spitalstadt)). Gefördert werden können Betriebe, die ein Unternehmen gründen, übernehmen, erweitern oder innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien verlagern oder ummelden wollen.

Die Unterstützung erfolgt in Form eines Mietzuschusses für die Dauer von drei Jahren (im ersten Jahr 2,50 € / m², im zweiten Jahr 2,00 € / m² und im dritten Jahr 1,00 € / m² angemieteter Fläche). Die zuschussfähige Fläche ist auf maximal 120 m² begrenzt, die maximal mögliche Fördersumme beträgt damit 7.920 € pro Förderfall.

Die ebenfalls seit 01.01.2020 gültigen **Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern** gelten für das Stadtgebiet Eichstätt (ausgenommen die über die Innenstadtförderung geförderten Flächen "zentraler Versorgungsbereich zzgl. Spitalstadt"). Gefördert werden können gewerbliche Existenzgründer, die ein Gewerbe/ein Unternehmen gründen oder eine berufliche Selbstständigkeit in Eichstätt begründen. Die Existenzgründung oder Begründung einer Selbstständigkeit im Zuge einer Betriebsübernahme, z.B. als früherer Geschäftsführer oder Betriebsleiter, sowie die Erweiterung eines Betriebs, erfüllen die Voraussetzungen.

Die Unterstützung erfolgt in Form eines Mietzuschusses für die Dauer von zwei Jahren und beträgt im ersten Jahr 1,50 € / m² angemieteter Fläche und im 2. Jahr 1,00 € / m² angemieteter Fläche. Die zuschussfähige Fläche ist auf maximal 180 m² begrenzt, die maximal mögliche Fördersumme beträgt damit 5.400 € pro Förderfall.

Die Höhe der jährlich verfügbaren Gesamtfördermittel wird im jeweiligen Haushaltsplan durch den Stadtrat festgelegt. Wie in den Jahren zuvor sind für das Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 25.000 € veranschlagt.

Bisherige Ergebnisse der Innenstadt- und Existenzgründerförderung:

Im bisherigen Förderzeitraum (01.01.2020 bis 30.06.2022) konnte der Mietzuschuss im Rahmen der **Innenstadtförderung** achtmal vergeben werden. Bei zwei Fällen handelt es sich um einen Umzug, sechs neue gewerbliche Akteure in den Bereichen Gastronomie, Dienstleistung und Einzelhandel siedelten sich

verteilt über den gesamten zentralen Versorgungsbereich an. Bei der **Existenzgründerförderung** gab es drei Förderzusagen, mit einer innerstädtischen Gründerin im Bereich Dienstleistung und zwei neu gegründeten GmbHs mit Geschäftsübernahmen im Gewerbegebiet Sollnau.

Insgesamt werden beide Förderrichtlinien damit gut angenommen. Was die innerstädtische Gesamtsituation betrifft, so ist festzuhalten, dass die geförderten gewerblichen Akteure und Akteurinnen neun zuvor leerstehende Geschäftsflächen angemietet haben. Absolut gesehen ist die aktuelle Situation bezüglich der Geschäftsaufgaben und Neuansiedlungen im Betrachtungszeitraum damit als ausgewogen einzustufen und wird insbesondere durch die Innenstadtförderung unterstützt.

Einsatz der Fördermittel:

Die von der Stadt Eichstätt im Rahmen der neuen Innenstadt- und Existenzgründerförderung gewährten Fördersummen von insgesamt 59.844 Euro wurden zu fast Dreiviertel bei der Innenstadtförderung (47.454 Euro) und etwa einem Viertel (12.390 Euro) bei der Existenzgründerförderung vergeben. Einschließlich einer Summe von Restzahlungen aus der Existenzgründerförderung (alt) in Höhe von 6.305 Euro kamen folgende Summen zur Auszahlung.

Summen Innenstadt- und Existenzgründerförderung pro Haushaltsjahr:

Haushaltsjahr 2020:	9.523 Euro
Haushaltsjahr 2021:	16.591 Euro
Haushaltsjahr 2022 (1. Halbjahr):	24.589 Euro

Im Haushaltsjahr 2022 ist der jährliche Haushaltsposten von 25.000 Euro damit bereits nahezu ausgeschöpft.

Anwendungserfahrungen und Vorschläge zur Anpassung der Richtlinien:

1. Gegenüber den Existenzgründerrichtlinien (alt: 2014-2019) wurde in den Richtlinien zur Innenstadt- und Existenzgründerförderung (seit 01.01.2020) das Antragsverfahren (Nr.5) mit einer Liste der erforderlichen Antragsunterlagen – inklusive Businessplan plus Finanzplan - detailliert festgeschrieben. Das Procedere zur fachgerechten Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen durch die Verwaltung ist damit für beide Förderrichtlinien klar fixiert. Bezüglich des **Vergabeverfahrens** steht bei kompletter Einreichung der Antragsunterlagen und positivem Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung einer direkten Vergabe unabhängig von der Höhe der Fördersumme nichts entgegen und kann laufend durch den Oberbürgermeister erfolgen. Der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten bleibt über eine festgeschriebene regelmäßige Berichtspflicht eingebunden.

2. Im Berichtszeitraum sind bisher keine Geschäftsaufgaben der im Rahmen der beiden neuen Richtlinien geförderten Gewerbetreibenden zu vermelden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bereitschaft, einen Businessplan + Finanzplan zu erstellen gleichzeitig Indikator für die Ernsthaftigkeit der potenziellen Antragssteller ist, wenngleich dies im Umkehrschluss keine Garantie für ein dauerhaftes Gelingen des Vorhabens sein kann. Eine **Rückzahlung der Mietzuschüsse** sollte auf die Abwanderung in eine andere Kommune und zeitlich auf fünf Jahre ab Start der Förderung begrenzt werden.
3. Das für die Innenstadt- und Existenzgründerförderung im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung stehende **Budget** ist bis auf einen kleinen Restbetrag bereits vergeben. Um weiteren neuen Akteuren die Ansiedlung in Eichstätt fördern zu können, wird vorgeschlagen, die Förderung von Umzügen und Betriebserweiterungen bereits etablierter Geschäftsleute aus der Innenstadtförderung auszunehmen.
4. Als räumliche **Gebietsabgrenzung für die Innenstadtförderung** gilt der „Zentrale Versorgungsbereich + Innenstadtergänzung Spitalstadt“, wo sich laut Einzelhandelsgutachten und ISEK die innerstädtischen Versorgungsangebote konzentrieren sollen. Die über den gesamten Zentralen Versorgungsbereich + Spitalstadt verteilten Ansiedlungsstandorte der seit 2020 geförderten Gewerbetreibenden belegt die diesbezügliche Wirksamkeit der Innenstadtförderung. Grundsätzlich dient die räumliche Abgrenzung des per Stadtratsbeschluss fixierten zentralen Versorgungsbereichs dem Schutz der Angebote im Einzelhandel und sonstigen Versorgung im Zentrum und ist aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich Gleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung als Förderkulisse gewählt worden. Gleichwohl hat sich in der Anwendung der Richtlinien gezeigt, dass sich die Innenstadt mittlerweile weiterentwickelt hat, weshalb kleinräumige Ergänzungen des zentralen Versorgungsbereichs bei der Spitalstadt, der nördlichen Häuserreihe der Pedetistraße und im Randbereich der Ostenstraße vorgeschlagen werden.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Alberter möchte daran erinnern, dass auf der vergangenen Klausurtagung im Oktober 2021 bezüglich der räumlichen Abgrenzung diskutiert worden sei. Die damals festgehaltenen Ergebnisse sollen nochmal vergleichend dargestellt werden.

Daraufhin schlägt Herr Alberter dem Gremium vor, über den im Beschluss aufgeführten Punkt Nr.4 in einer der nächsten Sitzungen abzustimmen.

Dem wird entsprochen.

Beschluss:

Der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Richtlinien zur Innenstadtförderung und Existenzgründerförderung wie vorgeschlagen anzupassen (der genaue Wortlaut ist beiliegenden Entwürfen zur Anpassung zu entnehmen):

Zu 1.: Vergabe der Fördermittel durch den Oberbürgermeister nach vorheriger Prüfung der Antragsvoraussetzungen durch die Verwaltung bei gleichzeitiger Berichtspflicht im Ausschuss für gesellschaftlich Angelegenheiten bei beiden Förderrichtlinien

Zu 2: Rückzahlungsanspruch bei Abwanderung aus Eichstätt binnen fünf Jahren ab Beginn der Förderung bei beiden Förderrichtlinien

Zu 3.: Begrenzung der Innenstadtförderung auf Neuansiedlungen bei Verzicht der Förderung von Betriebserweiterungen

Zu 4: Anpassung des Zentralen Versorgungsbereiches + Spitalstadt gemäß beiliegender Planskizze

Anwesend: 9

Abstimmungsergebnis zu Nr.1:

JA-Stimmen: 8

NEIN-Stimmen: 1

Abstimmungsergebnis zu Nr.2:

JA-Stimmen: 7

NEIN-Stimmen: 2

Abstimmungsergebnis zu Nr.3:

JA-Stimmen: 7

NEIN-Stimmen: 2

Abstimmungsergebnis zu Nr.4: keine Abstimmung, siehe Niederschrift

Protokoll-Nr. 37

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Niederschrift:

Es liegen keine Informationen oder Anfragen vor.

Anwesend: 8

Vorsitzende:

Protokollführerin:

Elisabeth
Gabler-Hofrichter
Zweite Bürgermeisterin

Alisa Augstein